

Das Ringen der Gerichtsgemeinden Heinzenberg, Thusis und Tschappina um ihre politische Unabhängigkeit : 1475-1709

Autor(en): **Camenisch, Emil**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische
Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397370>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Das Ringen der Gerichtsgemeinden Heinzenberg, Thusis und Tschappina um ihre politische Unabhängigkeit

1475-1709

Von Dr. *Emil Camenisch*, Unterschappina

Der Heinzenberg stand mit Thusis und Tschappina 234 Jahre lang unter der Herrschaft des Churer Bischofs. In dieser langen Zeit spielten sich in der Landesgeschichte verschiedene Ereignisse, die nicht ohne Einfluß auf das Herrschaftsverhältnis waren, ab. Zu nennen ist der Niedergang des mittelalterlichen Feudalismus, die Durchführung der Glaubenserneuerung und endlich die blutige Zeit der Bündner Wirren. Niedergang des Feudalismus und Glaubenserneuerung unterstützten die Bestrebungen der Heinzenberger Bevölkerung, die Bündner Wirren mit dem Überwiegen der spanisch-österreichischen Waffen kamen dem Bischof zugute. Bald waren infolgedessen die Herrschaftsleute, bald der Territorialherr im Vorteil, bis das Verhältnis ohne Anwendung von Gewalt im Jahre 1709 zu gegenseitiger Zufriedenheit gelöst wurde.

Der Bischof — es war Ortlieb von Brandis — erwarb die Heinzenberger Herrschaft von dem in seinen letzten Lebensjahren¹⁾ auf Schloß Ortenstein im Domleschg wohnenden Grafen Jörg von Wer-

¹⁾ Der Graf war seit dem Jahre 1483, d. h. seit dem Verkaufe seines Stammlandes Sargans, auf Ortenstein wohnhaft.

denberg-Sargans im Jahre 1475. Es war die Zeit, wo der Feudalismus in den Drei Bünden in den letzten Zügen lag und der Graf zur Befriedigung seiner vornehmen Passionen sich gezwungen sah, ein Stück seines Erbgutes nach dem andern zu veräußern. Der Heinzenberg galt seit jeher als ein schöner in seiner Art fruchtbarer Berg. An seinem Fuße gedieh vorzügliches Obst und 1512 noch Wein. Im mittleren Teil dehnten sich herrliche Wiesen und Äcker aus. Und den obersten Gürtel zierten saftige Weiden und Alpen. Was den Bischof zum Kaufe bewogen haben wird, mag der Umstand gewesen sein, daß ein großer Teil von Grund und Boden am Berg und im Tal in seinem Besitz und in demjenigen des ihm untergebenen Frauenklosters St. Peter in Cazis war und die schöne Gegend sich seinem fürstbischöflichen Sitz in Fürstenua besonders am Abend wie ein von Künstlerhand gemaltes Bild präsentierte. Bischof Ortlieb war nicht nur ein reicher und mächtiger, sondern auch ein kunstsinniger Herr.

Der Kaufvertrag findet sich in dreifacher Ausfertigung in den Gemeindefarchiven von Thusis (Nr. 4), Sarn (Nr. 1) und Tschappina (Nr. 5)²⁾. Als Käufer erscheinen Bischof Ortlieb von Chur, der Dompropst, der Domdekan, das Domkapitel und die Gotteshausleute des Stifts Chur, als Verkäufer Graf Jörg von Werdenberg-Sargans und seine Gemahlin Gräfin Barbara von Werdenberg-Sargans geborene von Sonnenberg. Käufer und Verkäufer sind wohl bekannt. Bischof Ortlieb stammte aus dem Geschlechte der Freiherrn von Brandis und regierte über das Bistum Chur 1458—1491. Es ist begreiflich, daß er als Sohn Wolfhards von Brandis, dem die Herrschaften Maienfeld, Vaduz, Schellenberg und Blumenegg gehörten, etwas von dem Herrschergeist dieser Familie besaß. Bald nachdem er die Herrschaft Heinzenberg erworben hatte, kaufte er von dem Grafen Joh. Pet. von Sax-Misox die Herrschaften Belmont und Kästris mit den Gerichten Ilanz, Lugnez, Flims und Vals (1483). Und schon vorher (1472) war die Herrschaft Jörgenberg in seinen Besitz übergegangen. Als Erbe alten feudalen Wesens, liebte er den weltlichen Glanz, ohne in den Augen seiner Zeitgenossen etwas von seiner kirchlichen Würde einzubüßen. Mit ihm erhielten die Heinzenberger einen Herrn, der ihnen zu mponieren verstand, die demokratische Bewegung aber, die schon stark eingesetzt hatte, nur mit Mühe zu bändigen vermochte. Nicht weniger bekannt ist der andere Kontrahent, der Graf Jörg von Werdenberg. Bei ihm hatte das feudale Wesen einen starken Stoß erhalten, weil ihm die Mittel zum feudalen Sichauleben fehlten. Von seinem Erbgut verkaufte er ein Stück nach dem andern, so sein Stammland, die Grafschaft Sargans, 1483 an die Eidgenossen, Rheinwald und Safien 1493 an Joh. Jak. Trivulzio im Misox usw. Die

²⁾ Ein Abdruck nach dem Thusner Original bei J. G. Mayer und Fr. Jecklin, der Katalog des Bischofs Flugi Nr. 30 (Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang XXX, Seite 102 ff).

Fehdezeiten, wo die Herren durch diplomatische Schachzüge oder mit der Spitze ihres Schwertes ihren feudalen Haushalt bestritten, waren vorüber. Wollte der Graf so leben wie er es bisher gewöhnt war, so mußte er seinen Besitz an Land und Leuten allmählich versilbern, was er so gründlich besorgte, daß er im Jahre 1505 als verarmter Ritter und letzter Repräsentant des mittelalterlichen Feudalismus im Domleschg auf Schloß Ortenstein starb.

Der Kaufbrief, der das Datum Samstag vor St. Bartholomäi des heiligen Zwölfaposteltags (19. August) 1475 trägt und u. a. auch von Ulrich von Brandis als Beistand von Graf Jörgs von Werdenberg Gemahlin, Gräfin Barbara geborene von Sonnenberg, und den eidgenössischen Orten Schwyz und Glarus gesiegelt ist, enthält den Kaufpreis, eine Grenzbeschreibung der abgetretenen Herrschaft und eine Aufzählung der durch den Kauf auf den Bischof und das Domkapitel übertragenen Rechte und Befugnisse. Die Marchlinie nahm ihren Anfang an der Platte am Rhein (in der Gegend der Burg Niederjuvalta), zog sich von dort hinauf der meisten Höhe nach nach Presatza, und von da auf den Grat. Dann dem Grat nach hinein bis an Sunnshgala³⁾, von wo der Weg nach Safien führt. Von Sunnshgala in gerader Linie in den Cardanußbach. Dann diesem Bach nach hinein und hinauf auf den Baffrin (Beverin). Von dort hinab an Castellon und in den Nollen. Diesem nach hinunter an den Rhein. Diesem entlang bis zur Einmündung des Summapraderbaches und diesem entgegen hinauf nach Summaprada. Von da in nördlicher Richtung wieder zur Platte unterhalb des Hofes Juvalta (Rothenbrunnen). Was innerhalb dieser Marchlinie lag, bildete die Herrschaft Heinzenberg und ging ohne Begrüßung der Herrschaftsleute vom Grafen Jörg von Werdenberg auf Bischof und Domkapitel über. Im Verkauf inbegriffen waren, wie es im Kaufbrief wörtlich heißt, hohe und niedere Gerichte mit allen Leuten, mit Zwingen und Bännen, mit Freveln und Bußen, Fällern und Gelassen, mit Kirchensätzen, Jagd- und Fischereirecht und Vogelmalen, mit Hochwäldern, mit Steuern und Vogteirechten, mit Ämterbesetzung und -entsetzung, mit allem Erz und Metall, so solches gefunden werden sollte, und überhaupt mit allen Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Gewaltsamen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, mit gänzlich allem, was dazu gehört, gehören soll und mag, wie es an den Verkäufer durch seine sel. Gemahlin Anna von Rhäzüns gekommen sei. Noch zwei Mal werden diese Rechte und Befugnisse im Briefe mit fast gleicher Ausführlichkeit aufgezählt. Es scheint, als ob der große Kirchenfürst vorausgesehen hätte, daß von seinen Herrschaftsleuten schon recht bald an diesen Rechten gerüttelt werden würde und daher eine ausführliche Aufzählung und schriftliche Fixierung derselben notwendig sei.

³⁾ Sollte wohl eher Sumschgala (zuoberst auf der Schgala) heißen, wo schon damals das heutige Glas stand.

Im Kaufe nicht inbegriffen war das Gericht Cazis mit dem Frauenkloster St. Peter. Außerdem behielt sich der Verkäufer Schloß und Burgstall am Heinzenberg bei Präz mit den dazu gehörigen Gütern, Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten, dem Fischereirecht im Rhein, mit Alpen, Höfen, Baumgärten, Äckern und Wiesen, Lehen und Pfandschaften und alle Eigengüter, wie immer sie heißen und wo immer sie im Herrschaftsgebiet liegen mögen, vor.

Als Kaufpreis wurden 3000 rheinische Gulden vereinbart, die vom Bischof bar bezahlt wurden und deren Empfang der Graf gleich bescheinigte.

Damit war die Handänderung rechtskräftig geworden. Nirgends findet sich in dem ausführlichen Briefe eine Andeutung, daß die Herrschaftsleute um ihre Meinung befragt worden wären. Wie sie von den Vazern auf die Werdenberger, von diesen auf die Rhäzünser und von den Rhäzünsern wieder auf die Werdenberger übergegangen waren, so mußten sie es dulden, daß sie nun Untertanen des Bistums Chur wurden. Der Bischof hatte aber mit anderen Leuten als seine Vorgänger zu rechnen. Der Absatz gegen den Schluß der Kaufbriefes, daß alle Herrschaftsleute ohne Unterschied dem neuen Herrn zu huldigen haben, «ain aigenman als ain aigenman, ain hindersäß als ain hindersäß, ein fryer als ain frymann» wollte sich nicht mehr recht in die veränderten Zeitverhältnisse einfügen. Mit dem Herabsinken des Feudalherrn in Armut und Machtlosigkeit war das Gefühl für Volksrecht und Menschenwürde gewachsen und näherte sich bereits dem Kulminationspunkt. Untertanen waren nicht mehr so leicht zu regieren, wie zu jener Zeit, da Ulrich Brun von Rhäzüns Herr am Heinzenberg war. Schon Graf Jörg, der letzte weltliche Herr des Heinzenbergs, stand seinen Untertanen nicht mehr ganz selbständig gegenüber. Es nimmt sich wenig feudal aus, wenn er im Jahre 1471 das Gericht Heinzenberg bittet, Weisung zu erteilen, wie Übeltäter zu bestrafen seien, die die gesetzlichen Bestimmungen, wie sie von altersher überliefert worden seien, übertreten, Mordtaten begehen, Biederleute blutrünstig schlagen, gegen sie das Messer zücken usw.⁴⁾. Mit diesem neuen Geist mußte auch der Bischof rechnen, wenn er mit seinen Untertanen nicht auf stetem Kriegsfuße leben wollte.

Ein erster Zusammenstoß erfolgte schon sieben Jahre nach dem Übergang der Herrschaftsrechte auf das Bistum mit der Walsergemeinde Tschappina. Man wollte daselbst, wohl in dem Bewußtsein, zu den «freien Walsern» zu gehören, es nicht zugeben, daß der Bischof das Recht habe, ihnen den Richter und das Gericht zu setzen. Weil sie trotz Mahnungen und Drohungen sich als unbelehrbar erwiesen, sah sich der Bischof genötigt, Klage zu führen. Der Prozeß

⁴⁾ Kriminalstatuten des Gerichts Heinzenberg vom Jahre 1471. Abdruck bei Dr. R. Wagner in den Rechtsquellen des Grauen Bundes, Seite 132 ff.

kam am 7. Februar 1482 vor dem Gericht Rhäzüns zum Austrag⁵⁾, da Heinzenberg und Thusis vom Bischof in diesem Handel als unparteiische Gerichte nicht anerkannt wurden. Der Bischof ließ sich durch den Domdekan Conrad von Marmels und den Vogt zu Fürstenu, Junker Joachim von Castelmur, vertreten. Als Fürsprecher oder Rechtsvertreter stand ihnen Hans Dysch von Bonaduz zur Seite. Sie begründeten ihre Klage damit, daß der Bischof, das Gotteshaus und das ganze Kapitel des Stifts zu Chur Tschappina an sich gekauft haben mit hohen und niederen Gerichten, mit allen Rechten, Freiheiten und Herrlichkeiten, wie sie vor Zeiten einem Herrn von Rhäzüns zustanden. Als Beleg hiefür legten sie den Kaufbrief vor und bitten um Verlesung desselben. Der Wortlaut dieses Briefes beweiße, daß die Leute von Tschappina zu huldigen und zu schwören haben. Daß dies bisher der Fall gewesen sei, können sie durch Zeugen erhärten. Nun wurden zehn Zeugen vorgeführt, worunter der Vorsitzende des Gerichts, Hans Candrian, und der Fürsprecher, Hans Dysch. Übereinstimmend bezeugten sie, daß die Herrschaft Rhäzüns seinerzeit Ammann und Gericht auf Tschappina bestellt habe. Der Herr habe aus drei vorgeschlagenen Männern einen zum Ammann erkoren. Sei über das Blut oder in Dingen, die die Ehre betrafen, zu richten gewesen, so habe der Herr aus anderen ihm zustehenden Gerichten den Zusatz genommen, um die betreffenden Fälle abzuurteilen. Für die Beklagten antworteten die Ammänner Claus im Ried und Sutter durch ihren Fürsprecher Hans Lendi von Tamins. Sie gaben zu, daß sie dem Bischof, dem Gotteshaus und dem Stift gehuldigt und geschworen haben, wie das auch der Herrschaft Rhäzüns gegenüber geschehen sei. Was sie schuldig seien, wollen sie gerne tun. Da den Klägern gestattet worden sei, ihre Aussagen durch Zeugen und Briefe zu erhärten, möge das Gericht ihnen das gleiche Recht zuerkennen. Im Urteil finden sich keine Zeugen genannt. In die produzierten Briefe nahm das Gericht Einsicht, ohne jedoch deren Datum und Inhalt anzugeben. Schließlich wurde der Entscheid auf Grund der schriftlichen und mündlichen Aussagen in dem Sinne gefällt, daß der Bischof behufs Besetzung des (niederen) Gerichts seinen Anwalt nach Tschappina zu senden und aus drei von der Gemeinde vorgeschlagenen Männern einen zum Ammann zu wählen befugt sei. Brauche man das Hochgericht, um über das Blut und Dinge, die die Ehre betreffen, zu richten, oder wenn man sonst einen Zusatz brauche, so sei man verpflichtet, dies den Bischof oder dessen Anwalt wissen zu lassen, der den Ammann und unparteiische Rechtsprecher oder andere fähige Männer zu sich zu nehmen und zu Gericht zu sitzen habe. Gerichtet werden müsse stets in Tschappina. Liege jemand daselbst gefangen, so habe man denselben dem Bischof oder seinem Anwalt behufs Verwahrung im nächsten bischöflichen Schlosse

⁵⁾ Gemeinde-Archiv Tschappina Urk. Nr. 12.

zu überantworten. Zur Aburteilung aber müsse der Gefangene wieder nach Tschappina verbracht werden⁶⁾. Bei diesem Urteil hatte es für lange Zeit sein Bewenden.⁷⁾

Fast genau ein Jahrhundert später wurde die gleiche Streitfrage Prozeßgegenstand zwischen dem Bischof als Kläger und den Gerichtsgemeinden Heinzenberg und Thusis (mit Tartar und Masein) als Beklagten. Zum Austrag kam der Handel am 10. Juli 1578 auf Grund eines Spruchs eines eigens vom Bundestag dazu bestellten Gerichts⁸⁾. In diesem saßen alt Landrichter Ragett von Capaul als Vorsitzender, Sebastian von Castelberg alt Landrichter und derzeit Ammann des Gerichts Disentis, Menisch Buldeth gewesener Ammann von Disentis, Hans von Jochberg regierender Landammann zu Ilanz und in der Gruob, Luzi Caviezel gewesener Ammann in der Gruob, Balthasar Planta regierender Landammann im Lugnez, Hans von Mont alt Landrichter, Christ. von Sax regierender Landrichter des Oberen Grauen Bundes, Hans von Capaul Ammann zu Flims, Jochum von Jochberg Ammann der Freien von Laax, Ammann Georg Simmen von Obersaxen, Ammann Julius Frick von Rhäzüns, Donat Prevost derzeit Ammann im Schams, Peter Schorsch regierender Ammann

⁶⁾ Den Galgen wollte man nicht preisgeben, weil er als Zeichen der Souveränität galt. Bemerkenswert ist an den Gerichtsverhandlungen, daß stets die Herrschaft Rhäzüns zum Beweis der bischöflichen Rechte in Tschappina zitiert wurde und nie Graf Jörg, der noch lebte und ohne Zweifel bei guter Gesundheit war. Ist er vielleicht ein zu milder Herr gewesen? Weiter fällt auf, daß die Darlegungen der bischöflichen Vertreter im Urteil ausführlich notiert sind, während über Antwort und Briefe derer von Tschappina kaum ein Wort verloren wird. Bei den Briefen mag es sich um bekannte waserische Freiheitsbriefe gehandelt haben, etwa um den Safier Freiheitsbrief von 1450 (publiziert von Casp. Muoth im Bündn. Monatsblatt, Jahrgang 1901, Seite 50 ff), wo freie Ammannwahl zugesichert wird. Als Zeugen zu Gunsten des Tschappiner Standpunktes werden Männer aus Safien zur Stelle gewesen sein.

⁷⁾ Ein gleicher Anstand wurde am 8. Februar 1524 durch das Gericht Heinzenberg für die Gerichtsgemeinde Thusis (Thusis, Cazis, Masein und Tartar) entschieden. Dem betreffenden Spruch gemäß sollte die Besetzung des Gerichts und die Bezeichnung des Ammanns so vor sich gehen, daß der zu Fürstenuau residierende bischöfliche Vogt zur Zeit der Wahlen, d. h. im Frühjahr, in Thusis oder Cazis zu erscheinen habe, um mit den vom Gericht zum Wahlakt zu verordnenden Personen zur Wahl von 13 Männer zu schreiten, aus denen er sodann für die Dauer eines Jahres den Ammann zu wählen habe. Es seien diesem die gleichen Befugnisse einzuräumen, wie sie der Heinzenberger Ammann besitze.

⁸⁾ Tschappina wird in dem Urteil nicht genannt, obwohl in einer Urkunde vom 6. Juni 1591, im Gemeinde-Archiv Tschappina Urkunde Nr. 51, im Gemeinde-Archiv Thusis Urkunde Nr. 108, ausgesagt wird, daß für die Gerichte Thusis, Heinzenberg und *Tschappina* unterm 10. Juli 1578 ein Abkommen mit dem Stift Chur zustande gekommen sei, so daß der betreffende Brief in Kraft zu bleiben habe. — Der Entscheid vom 10. Juli 1578 befindet sich im Gemeinde-Archiv Sarn als Urkunde Nr. 6.

im Rheinwald als Rechtsprecher. Diese Herren, im ganzen 14, den Vorsitzenden mitgezählt, sitzen im Auftrage und auf Befehl des ganzen Oberen Grauen Bundes an dem anberaumten Tage in der Stadt Ilanz zu Gericht. Der Bischof Beat als Kläger ist durch den bischöflichen Hofmeister, Simon Tscharner, den Landvogt zu Castels und der acht Gerichte, Hauptmann Hans Jörg von Marmels in Chur, und den Erbmarschall des hohen Stifts Chur, Rudolf von Schauenstein und Ehrenfels, Landvogt zu Fürstenau und der Herrschaft Heinzenberg, vertreten, alle, wie es im Gerichtsentscheid heißt, an Statt und im Namen des hochwürdigen Fürsten und Herrn Beatus, Bischof zu Chur⁹⁾, und lassen sich als Kläger durch ihren Rechtsvertreter, Sebastian von Castelberg, wie folgt vernehmen: Vor 103 Jahren habe der hochwürdige Fürst und Herr, Ortlieb von Brandis, dazumal Bischof zu Chur, die Herrschaft Heinzenberg und Thusis samt Mithaften von Graf Jörg von Werdenberg erkaufte mit hohen und niederen Gerichten und allen dazu gehörigen Freiheiten und Gerechtigkeiten wie der gesiegelte Kaufbrief ausweise. Seit dieser Handänderung vom Samstag vor Bartholomäus des Jahres 1475 seien die Herren Bischöfe löblichen Gedächtnisses ohne Ausnahme im ruhigen Besitze der erworbenen Rechte gewesen. Nun aber weigern sich die ins Recht gerufenen Gemeinden mit hohen und niederen Gerichten, Freveln und Bußen Gehorsam zu leisten und wollen auch in der Wahl des Ammanns und der Richter nach ihrem Belieben verfahren. Demgegenüber stellen sie fest, daß ein Urteil des Gerichts Heinzenberg wider das Thusner Gericht am 8. Tag des Rebmonats des Jahres 1424 ergangen sei,¹⁰⁾ das über die Pflicht zum Gehorsam und den Wahlmodus einen unmißverständlichen Entscheid treffe. Und als die gleichen Beklagten vor 20 Jahren sich abermals unterstanden haben, vom alten Herkommen abzuweichen und ohne Begrüßung des Landvogts Ammann und Gericht zu bestellen, habe er an den Gemeinen Bund in Truns appelliert und erreicht, daß die Thusner ihre Wahlen kassieren mußten und dem Landvogt das Recht gewahrt blieb, Ammann, Gericht und Verordnete nach altem Herkommen zu wählen. Weiter sei von den zwei Bündnen (vom Grauen Bunde und vom Zehngerichtenbunde) in Ilanz ein Spruch gefällt worden, demzufolge der Bischof bei allen Rechten, Herrlichkeiten und Freiheiten zu belassen sei, wie sie die Bischöfe Luzius und Thomas löblichen Gedächtnisses besessen und genossen haben¹¹⁾. Und endlich berufen sie sich auf ein Urteil der

⁹⁾ Beatus von Porta regierte das Bistum 1565—1581 († 1590).

¹⁰⁾ Rebmonat ist eine seltene Bezeichnung für Februar. Die Jahrzahl 1424 ist zweifellos für 1524 verschrieben. Siehe Anmerkung 7.

¹¹⁾ Luzius Iter regierte 1541—1549, Thomas Planta 1549—1565. Der Vorläufer Iters war Paul Ziegler 1509—1541.

XIII Orte löblicher Eidgenossenschaft, das in gleichem Sinne ausgefallen sei. Das Gericht möge auf Grund dieser Tatsachen die Beklagten zur Aufgabe ihrer Unbotmäßigkeit anhalten und erkennen, daß sie das alte Herkommen achten und an die ergangenen Urteile sich halten mögen.

Zur Beantwortung der Klage waren der regierende Ammann Jan Wölflli vom Heinzenberg und Ammann Risch Luzi, beide im Namen der Gemeinde Heinzenberg, begleitet von ihrem Rechtsvertreter Jochum von Jochberg, dem regierenden Ammann der Freien, erschienen, ferner im Namen der Gemeinde Thusis Ammann Christ. Gredig, Statthalter David Fimian und Werkmeister Julius Clauw mit ihrem Fürsprecher Hans von Capol, zur Zeit Ammann von Flims, und ließen sich in folgender Weise vernehmen: Sie können nicht wissen, inwieweit sie dem Grafen Jörg Gehorsam schuldig gewesen seien. Im Kaufbriefe finde sich nirgends, daß ihre Vorfahren bei der Handänderung zugegen gewesen seien, und daß man sie um ihre Meinung befragt hätte. Weiter möchten sie darauf hinweisen, daß die Gemeinen Drei Bünde vor etlich Jahren die Artikel gesetzt haben (Jlanzer Artikel), die von den Gemeinden angenommen worden seien und bestimmen, daß keine geistliche Person weltliche Obrigkeit setzen oder ausüben dürfe¹²⁾. Diese Artikel seien, wie sie hoffen, auch für sie wie für die andern Puntsteute gemacht. Weiter können sie den Beweis erbringen, daß sie vor etwas Zeit von der Vogtei frei gewesen seien. Weil dann in der Folge im Gericht Thusis ein armer Mensch gerichtet worden sei und dabei große Kosten aufgelaufen seien, so daß der gemeine Mann neue Steuerauflagen habe befürchten müssen, seien sie in guten Treuen wieder unter die Vogtei zurückgekehrt, jedoch nur für so lange, als es in ihrem Belieben stehe, worauf der Bischof für die Kosten aufgekommen sei. Jetzt aber seien sie entschlossen, Vogtei und Gehorsam zu kündigen und wie andere Puntsteute frei zu sein.

Auf diese Darlegungen antworteten die bischöflichen Anwälte, daß die Beklagten wider Recht und Gesetz von der Vogtei sich losgemacht haben. Es sei dies vor 50 Jahren geschehen zu der Zeit, da man die Artikel gesetzt habe. Bischof Paul habe denselben die

¹²⁾ Gemeint ist der 2. Ilanzer Artikelbrief vom 25. Juni 1526, wo es in Abs. 1 heißt: «Unnd des erstenn, So hannd uns erfordrett die groß nottwendickeit, daß wir gesetzt hand, daß in unseren dry pünthenn kain byschoff zu Chur, der by kain gayschtliche person kain weltliche oberkayt, weder vöggt, aman, noch empter in unseren gerichtten zu setzen und zu verordnen haben, besonders (sondern) ein yeder ratt, gericht, und gantze gemeinden, wan es zu wellen kompt oder die notturfft es erfordretty, sölichs nach ierer gewüßne unnd guotten beduncken, mit frommenn, byderben lütten (besetzen), unnd daß hiefür kain deß byschoffs armbtlütt noch dieneren, der wyl sy in sin dienst gehalten werden unnd sinnd in kaim landt tag unnd in rätten kome noch gebrucht werden söllennndt.»

Zustimmung versagt; man habe aber, ohne davon Notiz zu nehmen, ihm den Gehorsam verweigert. Die Beklagten werden den Beweis nicht erbringen können, daß sie aus Gnaden frei geworden seien, oder daß sie sich ausgekauft hätten. Für den armen Menschen seien die Kosten vom Bischof bezahlt worden und seither haben sie dessen Hoheit anerkannt. Nachdem die Vertreter der Gemeinden sich nochmals geäußert hatten und Zeugen einvernommen worden waren, fällte das Gericht folgenden Spruch: 1. Dem Bischof oder dessen Landvogt stehe es zu, aus drei von der Gemeinde Heinzenberg vorgeschlagenen Männern einen nach seinem Befinden auszuwählen und zum Ammann zu ernennen. Sodann habe er das Recht, bei der Wahl des Gerichts mitzuwirken wie von altersher¹³⁾. Gleicherweise solle und möge der Landvogt von Fürstenau mitsamt den Verordneten vom Thusner Gericht 13 Mann erwählen und setzen und aus ihnen einen zum Ammann befördern, ebenfalls nach seinem Gutdünken, damit Bischof und Gemeinde versehen seien. Auch mit den Freveln und Bußen in Kriminalsachen sei es zu halten wie bisher. 2. Handle es sich um einen Übeltäter, und es würde an Zeit und Weile mangeln, sich mit dem Landvogt in Verbindung zu setzen, möge ein ehrsameres Gericht den Malefikanten aufgreifen und gegen ihn vorgehen, dem Bischof oder dem Landvogt Meldung machen und nach Form Rechtens wie von altersher mit ihrem Zusatz den Fall erledigen. Delinquenten, die einzusperren seien, sollen in dem Gerichtssprengel, wo sie sich vergangen haben, gefangen genommen werden. Werde jemand zum Tode verurteilt, so solle das Urteil auf der Thusner Richtstätte vollzogen werden. 3. Die ehrsame Gemeinde Heinzenberg solle schuldig sein, auf ihre Kosten an einem geeigneten Ort eine Hofstatt («hopstat») zu geben, auf der sodann ein Kerker (Arrestlokal) auf des gnädigen Bischofs Kosten zu erstellen sei. Die Erhaltung desselben sei Sache der Gemeinde. Unter gleichen Bedingungen und derselben Kostenverteilung soll auch in Thusis ein Gefängnis errichtet werden¹⁴⁾. 4. Die Gemeinden haben dem regierenden Bischof und seinen Nachfolgern Gehorsam zu leisten bis und

¹³⁾ Wie es bei einer solchen Bestellung zugeht, beschreibt Urkunde Nr. 19 im Gemeinde-Archiv Sarn. Am 1. Juni 1656 erscheint vor einer ehrsameren Gemeinde Heinzenberg der hoch- und wohlgeachte, edle, feste und wohlweise Herr alt Landrichter Ulrich von Collenberg als Landvogteiverwalter und begehrt nach alten, gewöhnlichen Bräuchen Ammann und Gericht zu setzen. Es werden ihm in Gegenwart der Herren Geistlichen drei Männer präsentiert, von denen er einen als Ammann bezeichnet. Darauf werden unter seiner Assistenz die Richter gewählt, nämlich zwei von Präz, einer von Dalin, zwei von Sarn, zwei von Portein, zwei von Flerden und einer von Urmein!

¹⁴⁾ Wie diese Frage für das Gericht Tschappina geregelt wurde, ist in Urkunde Nr. 5 vom 4. Februar 1598 des Tschappiner Gemeinde-Archivs niedergelegt. Bischof Petrus (II. Rascher 1581—1601) erlaubt Gericht und Gemeinde Tschappina unter Hinweis auf

so lange in Chur noch ein Bischof sei und bleibe oder sonstwo innerhalb der Grenzen der Drei Bünde hause. Würde über kurz oder lang ein Bischof abgeschafft oder nicht mehr gesetzt, so daß innert den gemeldeten Zielen und Marken kein solcher haushablich wäre oder Hof hielte, so sollen aldann die genannten Gemeinden von allen Verpflichtungen delibertiert, aller Beschwerden und Kosten ledig und frei sein wie andere ehrliche freie Puntleute.

Dieser Entscheid, der durch die gemeinsame Arbeit der damaligen Intelligenz des Oberen Grauen Bundes — so darf wohl gesagt werden — zu Stande kam, wird der rechtlichen Situation, wie sie durch den bischöflichen Kaufbrief festgelegt war, gerecht, läßt aber den von den Beklagten zitierten Art. 1 der zum Landesgesetz erhobenen Ilanzer Artikel unbeachtet. Selbstverständlich war es für die konfessionell und politisch verschieden eingestellten Richter kein Leichtes, unparteiisch zu urteilen. Es mußte zwischen den feudalen Ansprüchen (dem historischen Recht) des Bischofs und den demokratischen Bestrebungen des Heinzenberger Volkes (dem moralischen Recht) vermittelt werden. Offenbar hatte der Bundestag in weiser Voraussicht schon bei der Bestellung des Gerichts an diese Schwierigkeiten gedacht und die Richter aus den Adelsgeschlechtern des Landes und aus den Reihen des gemeinen Mannes, aus dem katholischen und protestantischen Volksteil des Bundes genommen. Die meisten dieser Männer, ja vielleicht alle, standen als Söhne des rätischen Alpenlandes und Nachkommen der Sieger an der Calven in ihrer Liebe zur Freiheit und Abneigung gegen feudales Herrentum auf Seite der Beklagten. Was diese geltend machten, daß der gemeine Mann bei der Handänderung zwischen dem Grafen und dem Bischof um seine Meinung nicht befragt worden sei und durch die Ilanzer Artikel die weltliche Herrschaftsbefugnis geistlicher Personen ihre Beseitigung erfahren habe — das alles machte es den Richtern schwer, einen Entscheid zu Gunsten des Bischofs zu fällen. Allein der Kaufbrief mit seiner mittelalterlichen Einstellung war nun einmal da und konnte nicht ignoriert werden. Trotz Ilanzer Artikeln und demokratischem Fühlen, mußten die vom Bischof erkaufte und seit hundert Jahren ausgeübten Rechte geschützt werden. Ein gegenteiliger

das Ilanzer Urteil vom 10. Juli 1578, auf ihre Kosten ein Gefängnis zu bauen, es mit allem Notdürftigen zu versehen und für dessen Erhaltung zu sorgen. Den geeigneten Ort auszuwählen, wird der Gemeinde überlassen. Werde eine Person im Gemeindegebiet gefänglich eingezogen, so möge sie unter Vorbehalt der althergebrachten Rechte des Bischofs eingesperrt, gezüchtigt, vor Recht gestellt und mit dem Zusatz der zwei anderen Herrschaftsgerichte Thusis und Heinzenberg gerichtet werden wie von altersher. Des Stifts und des Bischofs Freiheiten und Gerechtigkeiten seien gemäß Brief und Siegel zu achten und dürfen nicht verbösert werden. Was mit diesem Briefe zugestanden werde, geschehe, alle alten Rechte vorbehalten, aus Gnaden.

Entscheid wäre eine zu große Abkehr von bisherigen Rechtsgewohnheiten gewesen. Das Gericht ging in Abs. 4 des Urteils nach unserer Auffassung sehr weit und zeigte den Beklagten großes Entgegenkommen, wenn es bestimmte, daß die ins Recht gerufenen Gemeinden von allen Lasten und Beschwernissen frei sein sollen für den Fall, daß ein Bischof abgeschafft würde, was in jenem Zeitpunkte keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehörte¹⁵). Das mag die Leute von Thusis und am Heinzenberg mit dem für sie harten Urteil etwas ausgesöhnt und ihnen Kraft gegeben haben, die Lasten weiter zu tragen.

In einem Punkte genügte der Gerichtsentscheid, trotz seiner Ausführlichkeit, weder dem Bischof noch den Gemeinden, nämlich bezüglich der Blutsgerichtsbarkeit. Um diesem Mangel abzuhelpen, stellte man noch im gleichen Jahre (1578) ein aus neun Artikeln bestehendes Statut auf¹⁶), das mit einigen Ergänzungen im Jahre 1650 erneuert wurde. Die Vereinbarung wurde durch den Landvogt zu Fürstenau, Rudolf von Schauenstein, im Namen des Stifts Chur einer- und den Gemeinden Thusis und Heinzenberg anderseits getroffen. In der Einleitung dazu wird bemerkt, daß man es bei dem ergangenen Ilanzer Urteil bewenden lasse und sich an dasselbe halten wolle. Weiter habe man für gut und notwendig befunden, Punkte und Artikel zu setzen, die von altersher gebraucht und gehalten, aber nie schriftlich fixiert worden seien. Mit Gottes Hilfe hoffe man an Hand derselben zukünftigen Stößen und Spänen vorbeugen zu können. Unter anderem wird zu Recht gesetzt, daß der Landvogt schuldig sei, alljährlich im Namen seines Herrn den großen Rat (das Hochgericht) einzuberufen, und zwar auf seine Kosten, das eine Mal in Thusis, das andere Mal am Heinzenberg. Weiter wurde vereinbart, daß die Kosten, die für Inhaftierung, Aburteilung und Hinrichtung eines Verbrechers auflaufen, aus dessen Vermögen zu decken seien. Der Landvogt oder sein Herr erhalte an Strafgeld 21 Pfund Pfennig. Was von der Hinterlassenschaft des Hingerichteten

¹⁵) Diese Bestimmung ist nicht bloß als beschwichtigende Geste zu werten. Regierender Bischof war damals Beatus a Porta. Anlässlich seiner Wahl im Jahre 1565 wurden von evangelischer Seite Stimmen für Aufhebung des Bistums laut. 1578 wurde seitens des Gotteshausbundes ein neuer Vorstoß in dieser Richtung gemacht. Ein päpstlicher Beauftragter, Bischof Ninguarda aus Morbegno im Veltlin, der die verworrenen Verhältnisse im Bistum Chur ordnen sollte, schrieb am 8. Januar 1579 an den Kardinal von Como, wenn Bischof Beat (der ein kränklicher Mann war und die längste Zeit auf Fürstenburg im Tirol residierte) vor der Wahl eines neuen Bischofs stürbe, sei der Ruin des Bistums zu befürchten, was wohl heißen soll, daß dann unter Umständen kein Bischof gewählt und das Bistum als abgeschafft erklärt würde. Steffens und Reinhardt, die Nuntiatur-Bonhominis, I. Band, Seite 233.

¹⁶) Gemeinde-Archiv Sarn Urkunde Nr. 7.

noch übrig bleibe, falle den Erben desselben zu. Sollte ein Gerichteter kein Vermögen haben, so daß die Gerichtskosten aus dem Seinen nicht gedeckt werden können, habe der Landvogt oder sein Herr für dieselben aufzukommen¹⁷). Den Gemeinden dürfe kein Schaden aufgehen. Würde jemand, dessen Unschuld nachträglich sich herausstellte, so daß er deliberiert werden müßte, gefänglich eingezogen, so fallen alle Kosten zu Lasten des Landvogts oder seines Herrn. Für den Fall, daß für einen zum Tode Verurteilten um Milderung des Urteils nachgesucht würde, habe der Landvogt mit dem Gericht zusammensitzend und je nach Umständen und Gutdünken Gnade walten zu lassen. Werde jemand seiner Ehre verlustig erklärt, so solle er in eine Buße von 10 Pfund Pfennig, das Pfund zu 30 Plaphart gerechnet, verfallen sein. Versammle sich der Rat am Berg, so habe der dortige Weibel die Herren aufzubieten, versammle er sich im Tale, so sei der Talweibel damit zu beauftragen. Der jedesmalige Weibel-lohn betrage 1 Pfund und sei vom Landvogt zu bezahlen. Handle es sich um eine Inhaftierung, so fallen die Kosten für die Gäumer (die Bewachung), bzw. Weibel zu Lasten des Landvogts. Es seien 4 Schilling pro Tag und pro Nacht als Entschädigung zu geben und außerdem den Weibeln 1 Pfund Pfennig «thurngelt», 1 Pfund Pfennig «zeklag» und 1 Pfund Pfennig Schreiberlohn. Die Frevelgelder (Bußen) werden dem Landvogt zuerkannt, wobei für das Pfund ebenfalls 30 Plaphart zu rechnen seien. Zur Eintreibung der Bußen und Gerichtskosten sei er schuldig, sich an das Gut, liegendes oder anderes, des Delinquenten zu halten. Er könne dabei zur Betreibung oder zu anderen Mitteln greifen. Die Geschworenen seien in Geld zu entschädigen. Als letzte Bestimmung wird zu Recht gesetzt, daß der Landvogt in Kriminalfällen kein besonderes Gericht bestellen dürfe, sondern die ordentlichen Gerichte aufzubieten habe. Die Artikel, 10 an der Zahl, vom 24. Januar 1650 wurden von Bischof Johann (VI. Flugli von Aspermont 1636—1661) im Namen seines Stifts und den Gemeinden Thusis und Tschappina aufgestellt und in Kraft erklärt. Die Gemeinde Heinzenberg wird nicht erwähnt, obwohl in Art. 9, wo von der Behandlung der Kriminalfälle die Rede ist, die Einberufung aller drei Gerichte (Thusis, Tschappina und Heinzenberg) vorgesehen ist. Neu ist in diesen Statuten die Erwähnung und Abstrafung des Ehebruchs und von Dieben, die von auswärts in die Herrschaft Heinzenberg sich einschleichen¹⁸). Zur Wahrung der Rechte des Bischofs

¹⁷) Das mag dann und wann bei fremden Landstreichern (Dieben und Einbrechern) vorgekommen sein.

¹⁸) Zu der im Vorstehenden auszugsweise wiedergegebenen Kriminalstrafordnung ist eine Scharfrichterrechnung vom 30. März 1666, Urkunde Nr. 30 im Sarnen Gemeinde-Archiv, zu vergleichen. Meister Hans Conrad Neyer, Scharfrichter, hierher gesandt durch Meister Johannes Folck, bescheint, den Scharfrichterlohn wegen «richten, voltern, ver-

wird am Schluß der Statuten konstatiert, daß der Blutbann vom heiligen römischen Reiche verliehen worden sei und die vorstehenden Bestimmungen in keiner Weise den bischöflichen Kaufbrief außer Kraft setzen oder die in demselben eingeräumten Freiheiten und Gerechtigkeiten des Bistums derogieren wollen. Für den Bischof unterzeichnet der Dompropst Christoff Max, für die Gemeinde Thusis Christoffel Rosenroll und Ammann Johann Meister, für die Gemeinde Tschappina Ammann Johann Sprächer, Statthalter Hans Riedi, Schreiber Ammann Wielandt und Joos Masiger. In diesen Bestimmungen spielt das Strafen- und Bußengeld eine große Rolle. Die Gemeinden sind mit Erfolg für eine Schadloshaltung ihrer Kassen eingestanden. Der Vogt, bzw. sein Herr, dagegen mußte manchmal tief in den Beutel greifen, wenn das Vermögen der Verurteilten zur Deckung der Gerichtskosten nicht ausreichte, was ab und zu der Fall gewesen sein mag. Auch wo Vermögen vorhanden war, war die Eintreibung der Bußen- und Frevelgelder keine angenehme Sache, da das sich anbahnende neue Rechtsempfinden mit dem rohen Verfahren des Mittelalters öfters in Konflikt geraten sein mag.

Einen stark reaktionären Geist atmet das zwischen dem Bischof und den drei Gerichtsgemeinden getroffene Abkommen vom 30. November 1621¹⁹⁾. Die Bündner Wirren mit dem für das Land unheil-

bräunen, vergraben» empfangen zuhaben und völlig ausgerichtet zu sein wegen in verhaft genommenen und hingerichtete persohnen». Er quittiert für sich selbst und in nammen seines prinzipalen Meister Johannes Folck.» Nach einer Notiz auf der Rückseite der Quittung belief sich der ausbezahlte Betrag auf 21 Gulden. — Im Realienbuch für die bündnerischen Volksschulen, 3. Auflage, beschreibt Fr. Pieth unter dem Titel «Hexenglaube und Hexengericht» eine Hinrichtung am Heinzenberg, deren Opfer zwei sogenannte Hexen waren. Die Kosten des Prozesses beliefen sich auf 807 Gulden und verteilten sich auf die Richter, die Wächter, welche die beiden Angeklagten zu bewachen hatten, auf den Scharfrichter, den Weibel, die Advokaten, den Geistlichen, dem die Vorbereitung der beiden Unglücklichen auf die Hinrichtung übertragen war und auf die beiden Wirte, welche Stuben, Feuer und Licht zur Verfügung stellten. Da die zwei verurteilten Frauenspersonen Vermögen hatten, wurde dieses zur Deckung der Kosten herangezogen, alles gemäß den oben angeführten Kriminalartikeln. — Nach Urkunde Nr. 37 im Gemeinde-Archiv Sarn vom 28. Januar 1672 beliefen sich die Kriminalkosten für eine gewisse Menga Albin auf 1500 Gulden (!), wovon unter Rückgriffsvorbehalt auf das Bistum das Gericht Thusis mit Cazis 1000, Heinzenberg 350, Tschappina 150 Gulden zu übernehmen hatte. — Über das viele Gesindel, das im 18. Jahrhundert unser Land unsicher machte (Bettler, Diebe, Spielleute, Bärenreiber, Kachlentträger, auch der Räuberhauptmann Hannikel trieb sich bei uns herum), bringt Joh. Andreas von Sprecher, Geschichte der Republik der drei Bünde, II. Band, Kulturgeschichte, Seite 344 ff viele Einzelheiten. Im 17. Jahrhundert wird es nicht viel anders gewesen sein. (Folge des 30jährigen Krieges.)

¹⁹⁾ Am 22. November (1621) war Oberst Baldiron in Begleitung von Rud. Planta mit seinen Truppen in Chur eingezogen. (Fr. Pieth, Bündnergeschichte, Seite 207.)

vollen Druck der spanisch-österreichischen Waffen waren inzwischen ausgebrochen. Über das Schlapiner Joch war Oberst Brion aus dem Montafun ins Prätigau, Oberst Baldiron durch das Scarltal ins Unterengadin eingedrungen, und Herzog von Fera stieß vom Comersee durch Chiavenna verwüstend ins Bergell vor. Mord und Brand war der Begleiter der fremden Heere. Der Schulser Friedhof war vom Blute seiner Verteidiger naß, und an der Landquart, am Inn und an der Maira stiegen Rauch und Flammen aus den in Brand gesteckten Dörfern auf. Die so mannhaft gebrauchten Verteidigungswaffen mußten abgeliefert werden, und die Prätigauer und andere Niedergeworfenen auf den Knien um Vergebung bitten²⁰). Wie sollten die Heinzenberger Herrschaftsleute bei dieser politischen Konstellation ihre demokratischen Forderungen gegenüber dem durch die Österreicher stark gewordenen Bischof aufrecht erhalten? Johann V. Flugi²¹) benutzte die für ihn günstige Zeitlage, um die Heinzenberger am Berg und im Tal wieder in aller Form seiner Botmäßigkeit zu unterwerfen. In welchem Maße ihm das gelang, zeigt das zitierte Dokument vom Jahre 1621. Anlässlich einer aus dem ganzen Hochgericht beschickten Landsgemeinde werden die Forderungen des Bischofs entgegengenommen²²). Für den hochwürdigen Fürsten und Herrn Johannes, von Gottes Gnaden Bischof zu Chur, und des Churer Stifts nehmen der edle und feste Johannes Paulus Beli von Belfort und der fürstbischöfliche Hofmeister Fatscherin in Chur das Wort und rufen den Versammelten in Erinnerung, daß der Bischof auf Grund des in seinen Händen befindlichen Kaufbriefs ihr Herr sei und durch seinen Beauftragten die ihm zustehenden Freiheiten und Gerechtigkeiten auszuüben befugt sei. In mancherlei Weise haben sie seit drei und mehr Jahren diese Rechte verletzt und sollen nun angehalten werden, wiederum zu obedieren und zu gehorsamen und dem Stift zu huldigen und zu schwören. Die Herrschaftsleute, die sich 1578 im Bewußtsein ihrer Freiheitsrechte auf die Ilanzer Artikel, speziell auf die Abschaffung der weltlichen Herrschaftsrechte geistlicher Personen, berufen hatten, sehen sich genötigt, sich zu unterwerfen, die bischöflichen Forderungen als gerecht und billig anzuerkennen und die nun aufzustellenden Bestimmungen steif und fest zu halten. In Art. 1 wird festgelegt, daß die Herrschaftsleute, Johannes, den von Gottes Gnaden regierenden Bischof von Chur, wie auch seine Nachfolger als Beauftragte des hochwürdigen Stifts Chur als ihre gnädigen Fürsten und Herren in alle Ewigkeit anzuerkennen haben. Den bestellten Landvögten haben sie in jeder Beziehung gemäß Brief

²⁰) Fr. Pieth, a. a. O., Seite 207.

²¹) Regierte 1601—1627. Stammte aus St. Moritz im Oberengadin.

²²) Zum Hochgericht Heinzenberg oder Thusis gehörte auch Safien, das aber unter einem anderen Territorialherrn stand und bei diesen Verhandlungen nicht vertreten war.

und Siegel Gehorsam zu leisten und zur Sühne ihres Ungehorsams vor Gott um Vergebung zu bitten. Gemäß Art. 2 legen die Ammänner das Versprechen ab, die von den Bischöfen ernannten Landvögte anzuerkennen, ihnen zu schwören und zu huldigen und alles zu leisten, was in Art. 1 gefordert sei. In Art. 3 wird verordnet, daß der Landvogt bei Verurteilung einer «malefizischen Person» die Kompetenz habe, nach Gefallen und wie Gott ihn ermahne, Gnade walten zu lassen. Werden solche Personen zum Tode verurteilt, so falle deren Hab und Gut dem Stift zu. Der Art. 4 schränkt behufs Kostensparnis die Zahl der Gäumer ein. Nur so weit nötig, sollen solche zu Bewachungszwecken aufgeboten werden. Im 5. und letzten Artikel endlich wird zu Recht gesetzt, daß die von den Landvögten in den drei Gerichten gewählten Ammänner für die Zeit ihrer Amtsdauer sämtliche Bei- und Bundestage wie andere Boten des Oberen Grauen Bundes zu besuchen und ihr Botenamts auszuüben haben. Sollten zur Zeit andere ohne Begrüßung des Landvogtes gewählt sein, so sei die Wahl zu kassieren. Die Abgeordneten der drei Gerichte mußten im Namen Gottes und der heiligen Dreifaltigkeit schwören, diese Artikel steif und fest zu halten, die alten Freiheiten und Gerechtigkeiten des Stifts zu respektieren und sich aller angemessenen Rechte und Präzensionen, selbst wenn sie schriftlich formuliert sein sollten, zu begeben. Die schriftliche Fixierung der beschworenen Artikel erfolgte im bischöflichen Schlosse zu Chur. Der Landvogt Casp. von Schauenstein, Ammann Johann Stächer, Ammann Jak. Tschurr, Herr Risch Schuck, und Ammann Andreas Risch ab Tschappina wurden ersucht, auf das Dokument die Gemeindesiegel zu drücken²³⁾.

Mit welchem Widerstreben diese Verhandlungen gepflogen, die Beschlüsse beschworen und die Artikel gesiegelt wurden, läßt sich denken. Man wartete nur bis die spanisch-österreichischen Waffen ihre Schrecken verloren hatten, um die erzwungenen Zugeständnisse als ungültig zu erklären. Der Gegenschlag erfolgte schon im Jahre 1634. Vor dem in Chur versammelten Beitag der Häupter und Ratsgesandten Gemeiner Drei Bünde erschienen Herr Johann Notin Ammann der Gemeinde Thusis, Ammann Johannes Liver im Namen des Gerichts Heinzenberg und Podestat Andreas Risch, Ammann von Tschappina, und legten unterm 16. Dezember 1634 mündlich und schriftlich Protest gegen die vom Bischof erzwungene Beschneidung ihrer Rechte und Freiheiten ein²⁴⁾. Sie verlangten Herausgabe des betreffenden Briefes und ersuchten den Bundestag, ihnen gegen den Bischof zu Hilfe zu kommen. In ihrer Eingabe führten sie aus, daß er ihre schriftlich abgefaßte Huldigungs- und Gehorsamsverpflichtung,

²³⁾ Gemeinde-Archiv Sarn Urkunde Nr. 14.

²⁴⁾ Gemeinde-Archiv Sarn Urkunde Nr. 15. Inzwischen waren die Franzosen Herren im Land geworden.

die ihnen unter Anwendung von Gewalt und Drohungen und unter dem Druck kriegerischer Maßnahmen abgerungen worden sei, nicht herausgeben wolle. Das Dokument enthalte Bestimmungen, die ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten in unerträglicher Weise beschneiden und ihnen mehr Verpflichtungen auferlegen als dem Stift nach uralten Conditionen zustehen. Gegen diese Prätensionen protestieren sie im Namen ihrer ehrsamten Gemeinden und erklären, daß sie auch im übrigen den Gehorsam verweigern bis und so lange die beanstandeten Artikel nicht aufgehoben seien. Der Beitag stellte sich auf die Seite der sich beschwerenden Heinzenberger und erkannte, daß alle Briefe, die auf Grund von Drohungen und Gewalt zum Nachteil der Gemeinden zu Stande gekommen seien, kassiert, aufgelöst und ungültig seien und herausgegeben werden müssen. Es habe bei dem Entscheid des Oberen Grauen Bundes vom 10. Juli 1578 zu verbleiben. Über diesen hinaus dürfen die Gemeinden zu nichts verpflichtet werden. Dem Gesuche der Beschwerdeführer entsprechend, wurde dieses Urteil in das Bundestagsprotokoll aufgenommen²⁵⁾.

Mit dieser bundestäglichen Erledigung des Handels waren die Differenzen jedoch nicht beseitigt. Es war nun zu erwarten, daß der Bischof sich als Kläger melden werde, was in der Tat an der St. Jörgen-Tagung des Oberen Bundes unterm 24. April des Jahres 1646 in Truns geschah. Durch alt Landrichter Conradin von Castelberg ließ er vorbringen, daß die Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina seit einigen Jahren aus eigener Machtvollkommenheit (*propria autoritate*) den Ammann setzen und die Bundestagsabgeordneten (die «Potten zu unsern räthen und thätten») wählen. Das geschehe wider die bischöflichen Rechte, und es begehren daher Seine Gnaden, daß diese Boten aus den Ratsversammlungen ausgeschlossen werden. Sollte dem Begehren nicht entsprochen werden, so lege er Protest ein und verwahre sich im Namen seines Auftraggebers wider die Schädigung der urkundlich festgelegten Rechte. Für die Gemeinden Thusis und Heinzenberg antworteten Landvogt

²⁵⁾ Einen Protest gegen die erzwungenen Artikel von 1621 hatten die Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina schon am 22. Juli 1622 beim Beitag des Oberen Bundes in Ilanz eingereicht. Der Bischof zu Chur besitze in ihren Gemeinden seit alter Zeit etliche Privilegien betreffend Ammannwahl und Gerichtsbesetzung. Nachdem aber das Vaterland im letzten Herbst mit fremder Gewalt und Kriegsmacht überzogen worden sei, habe man sie durch mancherlei Drohungen dazu gebracht, mit dem Bischof und seinen Anwälten andere, ihnen nachteilige Bestimmungen einzugehen und sie urkundlich zu bekräftigen. Vor einigen Tagen sei nun vom Bischof der Hofmeister abgesandt worden, um Ammann und Gericht nach altem Brauch zu besetzen. Sie haben, abgesehen von Cazis, Thusis und Masein, beschlossen, mit der Besetzung zuzuwarten bis der letzten Herbst ihnen aufgezwungenen Brief annulliert sei. Landrichter und Ratsboten entschieden, daß mit der Besetzung von Ammann und Gericht zuzuwarten sei, bis zum endgültigen Austrag dieses Handels. Gemeinde-Archiv Thusis, Urkunde Nr. 128.

Caspar Planta von Wildenberg und Ant. Liver, worauf der Bundestag erkannte, es stehe dem hochwürdigen Bischof frei, das göttliche, billige Recht wider die beklagten Gemeinden zu brauchen, wenn er der Auffassung sei, daß diese mit der Wahl ihrer Beitags- und Bundestagsboten ihre Kompetenzen überschritten haben. Bis und so lange er diesen Weg nicht einschlage, möge es beim derzeitigen Rechtszustand sein Bewenden haben. Dieser Bundestagsabschied bedeutet eine klare Absage an die feudalen Herrenrechte des Mittelalters und ein entschiedenes Bekenntnis zu der im Freistaat der Drei Bünde zum Durchbruch gelangten demokratischen Rechtsauffassung. Würde man sich an das geschriebene Recht des Kaufbriefes von 1475 und der Artikel von 1578 buchstäblich gehalten haben, hätte der Bundestag dem Bischof recht geben müssen. Man zog es aber vor, dem Wandel der Rechtsauffassung Rechnung zu tragen, was dem mehrheitlich aus Anhängern des alten Glaubens bestehenden Oberen Grauen Bunde hoch anzurechnen ist²⁶).

In den Jahren 1657 und 1659 liegen sich Gemeinden und Bischof in den Haaren wegen Deckung kriminalgerichtlicher Unkosten²⁷). Am 11. November 1657 erklären die bei der St. Martinskirche (in der Ebene unter dem Dorfe Cazis) wegen eines Kriminalfalles versammelten Abgeordneten aller drei Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina, daß sie dem Stift so lange keinen Gehorsam leisten, als der Bischof oder sein Landvogt in der Bezahlung der aufgelaufenen und noch zu gewärtigenden Kriminalkosten im Rückstande sei. Und am 11. Februar 1659 handelte es sich um eine Beschwerde der drei Gemeinden vor dem in Chur tagenden Bundestage der Drei Bünde, daß der Bischof die kriminalischen Unkosten ungenügend erstattet habe und zur vollständigen Deckung derselben angehalten werden möge. Der Bundestag nimmt diese Sache so ernst, daß er zu deren Behandlung wie 1578 ein unparteiisches Gericht, dies Mal aus Vertretern aller drei Bünde, mit Chur als Gerichts-ort ernennt²⁸). Dabei gab es ein unerwartetes Zwischenspiel. Die ka-

²⁶) Bischof war um diese Zeit Johann VI. Flugi von Aspermont 1636—1661. Er war ein Neffe Johanns V. Flugi und Sohn des Andreas Flugi und der Anna Danz, die beide ursprünglich sich zum evangelischen Glauben bekannten. — Die Berücksichtigung des göttlichen Rechts (wie man es in der heiligen Schrift niedergelegt fand) war durch die Glaubensbewegung des 16. Jahrhunderts in Fluß gebracht worden. Wie oben erwähnt, (Anmerkung¹³), erschien Landvogtei-Verwalter alt Landrichter von Collenberg am 1. Juni 1656 in der Gemeinde Heinzenberg zur Bestellung von Ammann und Gericht «nach alten gewonlichen Brüchen», ohne daß dies seitens der Gemeinde auf Grund des Urteils von 1646 beanstandet worden wäre.

²⁷) Gemeinde-Archiv Sarn, Urkunde Nr. 21 und 22.

²⁸) Die Wahl fiel auf folgende Herren: Stadtvogt Mart Clerig von Chur als Richter (Vorsitzender) und als Rechtsprecher (Richter), vom Oberen Bund: Balth. Caduff Land-

tholischen Ratsboten erklärten, bei diesen Verhandlungen nicht mitzumachen und verließen den Saal. Der Spruch des unparteiischen Gerichts ist in keinem Heinzenberger Archiv (Thusis und Cazis eingerechnet), zu finden und ist vielleicht überhaupt nicht zustande gekommen.

Des vielen Haderns müde, entschlossen sich Herr und Herrschaftsleute zu einer Verständigung, die schließlich zur Brücke für die Ablösung der bischöflichen Hoheitsrechte wurde. Der Bischof trat seine Befugnisse (die Landvogteirechte), die ihm laut Kaufbrief zustanden, gegen Bezahlung eines Pfandschillings von 8100 Gulden, Churer Währung, an die drei Gemeinden für eine Zeitspanne von 25 Jahren ab und schaffte damit alles, was zu neuen Anständen hätte führen können, aus dem Wege²⁹). Der Verpfändungsvertrag kam am 4. März 1662 durch Vermittlung des Wilhelm Schmid von Grüneck, beider Rechte Doktor, Hofgraf (comes Palatinus) des heiligen römischen Reiches, alt Landrichter, regierender Landammann zu Ilanz und in der Gruob, zustande. Aufgesetzt wurde er im bischöflichen Schloß zu Chur und wurde mit den Siegeln des Bischofs, des Domkapitels und der Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina versehen. Ulrich, von Gottes Gnaden Bischof zu Chur, erklärt im Einverständnis mit dem Dompropst, Domdekan und dem gesamten Kapitel, daß zwischen dem Bistum und den drei Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina wegen der Hoheit und Jurisdiktion Streitigkeiten, die über etliche Jahre sich hingezogen und große Kosten und Ungelegenheiten verursacht haben, entstanden seien. Zur endgültigen Verhütung derartiger Differenzen, zur Förderung der Justizpflege und zur Wahrung des Nutzens des Bistums habe er durch Vermittlung und Zureden des hochgelehrten Wilhelm Schmid von Grüneck, beider Rechte Doktor, sich entschlossen, den drei Gemeinden pfandweise für 25 Jahre seine Hoheits- und Jurisdiktionsrechte mit allem Zubehör in ihrem Gebiet gegen Erlegung

ammann im Lugnez, Pankraz von Caprez Landammann in der Gruob, Hauptmann Jakob Schöny Landammann im Rheinwald, vom Gotteshausbund: Cavalier Pet. Scarpatet von Unterwegen alter Landvogt im Oberhalbstein und gewesener Podestat zu Tirano, Rud. von Salis Richter und derzeit Landammann der 7 Dörfer, vom Zehngerichtenbund: Hauptmann Paul Jenatsch, gewesener Podestat zu Trachona und alt Landammann zu Davos, Johann Sprecher von Berneck, alter Landammann des Zehngerichtenbundes und gewesener Commissar zu Cläven, Hauptmann Ulrich Buol beider Rechte Doktor und gewesener Vicari im Veltlin. Für den Fall, daß die Richter katholischer Konfession nicht Einsitz nehmen und überhaupt am Rechtstage nicht erscheinen, werden an ihrer Stelle ernannt, vom Oberen Bunde: Thomas Danz Ammann in Flims, vom Gotteshausbunde: Hauptmann Herk. von Salis von Marschlins und Herr Podestat Caspar von Jochberg von Bergün.

²⁹⁾ Als Bischof amtierte damals Ulrich VI. von Mont 1661—1692, gebürtig aus Villa im Lugnez. Vor seiner Wahl zum Bischof bekleidete er das Pfarramt in Ems.

von 8100 Gulden zu überlassen. Vorbehalten bleiben einzig Schloß und Güter zu Fürstenau (Sitz des Landvogts) und des Bistums Hoheit und Herrlichkeit über die Nachbarschaft Cazis mit allen dazu gehörigen Rechten. Unbeschadet der Verpfändung stehe jedoch Cazis der dritte Teil an Utilitäten der Gemeinde Thusis, betreffe es Nutzungen oder zu tragende Lasten, zu. Auch bleibe der Nachbarschaft das Recht auf die Botenschaften und zu besetzende Landesämter gewahrt. Im übrigen aber sei Cazis von Thusis abgelöst und unterstehe der Jurisdiktion des Bischofs³⁰). Neben dem vereinbarten Pfandschilling versprechen die Gemeinden, die noch zu deckenden Kriminalkosten ohne Beanspruchung des Bistums zu begleichen. Die aufgelaufenen Unkosten, den auf Cazis entfallenden Teil inbegriffen, werden «gegen einander scontriert und compensiert». Als Abgeordnete der Gemeinden waren zur Aufstellung des Verpfändungsvertrages erschienen: Oberst Christoffel Rosenroll von Thusis, Joh. Thomas von Camenisch Ammann am Heinzenberg, Ludwig Stecher von Tartar alt Statthalter der Gemeinde Thusis, Christen Risch Ammann auf Tschappina, Samson Hunger alter Ammann, Adam Brun, Werkmeister zu Thusis, Schreiber Johann Fargit von Thusis, Statthalter Sebastian Camastral von Masein, Ammann Christoffel Wazau, Statthalter Johann Marick, Schreiber Anton Liver, Schreiber Biet Decarisch, Peter Marchum (Marchion?), Andreas Ruben, die letzteren sechs sämtlich vom Heinzenberg, Joos Masüger und Schreiber Caspar Bandli, beide von Tschappina. Der Pfandschilling der mit den aufgelaufenen Kosten sich auf 9000 Gulden belief, wurde unter Assistenz der Herren Wilhelm Schmid von Grüneck und Pan-kraz von Caprez von Ilanz auf die drei Gemeinden so verteilt, daß Thusis 3200, dem Gericht Heinzenberg 3800 und Tschappina 2000 Gulden auferlegt wurden. Für den Fall, daß die Nachbarschaft Cazis wieder der Gemeinde Thusis einverleibt würde, wurde vereinbart, daß letztere an die Gemeinde Heinzenberg 400 und an die Gemeinde Tschappina 200 Gulden zu bezahlen habe. Sollte das Bistum die Landvogtei an sich ziehen, so solle jede Gemeinde von dem zu erstattenden Pfandschilling so viel erhalten, als sie ausgelegt und bezahlt habe³¹). Eine Erneuerung des Verpfändungsvertrages auf 20 Jahre,

³⁰) Zum Verständnis dieses Vorbehaltes ist Jahrgang 1947 des Bündn. Monatsblattes, Seite 294ff., 307 und 318 zu vergleichen (Dr. Peter Liver, Die Herrschaftsverhältnisse im Tumleschg und am Heinzenberg vom 12. bis ins 15. Jahrhundert).

³¹) Als Erkenntlichkeit für seine vorzüglichen Dienste «in den Streitigkeiten mit bischöflichen Gnaden Bischöfen zu Chur» tritt die Gemeinde Heinzenberg dem wohlleidel geborenen, hochgelehrten M. Schmid von Grüneck und seinem Sohne verschiedene ihr zukommende Ämter in den Untertanenlanden (Syndicatur, Podestateri Worms, Comissariat von Chiavenna usw.) ab, wie sie ihr vom Bundestag werden zugeteilt werden. An Häupter und Rat Gemeiner Drei Bünde geht das freundliche Ersuchen, sich damit ein-

auch diesmal gegen einen Pfandschilling von 8100 Gulden, fand am 10. April des Jahres 1687 statt. Gemäß dem Wortlaut des Briefes waren es die drei Gemeinden, die um die Erneuerung nachsuchten. Bischof und Domkapitel entsprachen dem Gesuche unter den gleichen Bedingungen wie das erste Mal. Der alte Brief wurde vollinhaltlich in den neuen aufgenommen und mit all seinen Bestimmungen als rechtsgültig erklärt.

Diese zweimalige Verpfändung läßt erkennen, daß beim Bischof die Bereitschaft vorhanden war, seine Hoheitsrechte samt der Jurisdiktionsgewalt zu veräußern und bei den Gemeinden der Wille, dieselben zu erwerben. Zu dieser die demokratischen Bestrebungen am Heinzenberg krönenden Handänderung kam es am 13. Mai des Jahres 1709. Das betreffende Abtretungsinstrument findet sich in dreifacher Ausfertigung im Archiv der Gemeinde Thusis (Nr. 180), der Gemeinde Sarn (Nr. 44), und der Gemeinde Tschappina (Nr. 61). Ulrich, von Gottes Gnaden Bischof zu Chur,³²⁾ Dompropst, Domdekan und ganzes Domkapitel urkunden, daß die ehrsamten Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina sie schriftlich und mündlich ersucht haben, ihnen alle auf die Herrschaft Heinzenberg bezüglichen Rechtsame Jura, Hoheiten und Gerechtigkeiten, überhaupt alles, was dazu gehöre, abzutreten. Nach gründlicher eigener Überlegung und Befragung des päpstlichen Stuhles haben sie in den Verkauf eingewilligt und den drei Gemeinden alle Rechte, wie sie seinerzeit von Graf Jörg von Werdenberg auf das Bistum gekommen seien, abgetreten. Mit dem Verkaufsabschluß haben sie den Hauptbrief ausgeliefert. Vorbehalten haben sie sich nur die dem Bistum zustehenden Rechte in Cazis, sowie die Grundlehen und Bodenzinse oder Güter des Bistums auf Territorium der drei Gemeinden und der angrenzenden Orte. Dieser ewige Auskauf sei über den vormals erlegten Pfandschilling von 8100 Gulden um 2000 französische Speziestaler, die sie in bar empfangen haben und anmit quittieren, abgeschlossen worden. Sie erklären die Käufer als freie und unansprechige Leute, wie es andere freie Gemeinden dieser Lande seien, für jetzt und alle Weltzeiten. Sie händigen ihnen auch alle den Auskauf betreffenden Schriften, Urkunden und sonstigen Dokumente, die sich in ihrem Archive finden aus, wie sie dies auch mit allen anderen allfällig zum Vorschein kommenden Schriftstücken halten werden. Aller Titel, Ansprüche, Hoheiten und Gerechtigkeiten, auch aller Rechtsamen,

verstanden zu erklären und dem Belehnten den Bestellbrief auszustellen. Schmid von Grüneck übergibt der Gemeinde als Dank für ihr Entgegenkommen zur Begleichung des Pfandschillingsanteils 2000 Gulden, so daß die Gemeinde nun mehr 1800 Gulden zur Befriedigung des Bischofs aufzubringen hatte. Gemeinde-Archiv Sarn, Urkunde Nr. 27 vom 30. April 1662.

³²⁾ Ulrich VII. von Federspiel 1692—1728. Er war Bürger von Ems.

die sie jemals an den drei Gemeinden gehabt, gebraucht oder prä-tendiert haben, erklären sie, sich zu begeben. Für sich und ihre Sukzessoren versprechen sie, stets zu diesem Verkaufe zu stehen. Als gemeinsamer Vertreter der drei Gemeinden fungierte der regierende Landammann von Thusis und gewesener Vikar des Landes Veltlin, Junker Rudolf Rosenroll. Die einzelnen Gemeinden waren vertreten: Thusis durch den Junker Hauptmann und gewesenen Landammann Christoffel Stampa, die Gemeinde Heinzenberg durch den regierenden Landammann Joh. Thomas Liver, den gewesenen Landammann Sebastian Marick und den Kanzler Ulrich de Caragut, die Gemeinde Tschappina durch Ammann Jörg Gartmann.

So war endlich nach jahrhundertlangem Ringen seitens der drei Gerichtsgemeinden dem zum Zeitgeist in schroffem Gegensatz stehenden Untertanenverhältnis ein Ende gesetzt. Auf beiden Seiten hatte man schon lange eine Lösung des Verhältnisses gewünscht und war froh, daß der Wunsch nun in Erfüllung gegangen war. Für den Bischof war das Regieren schwierig geworden, seitdem die Herrschaftsleute (abgesehen von Cazis) von der alten Kirche sich abgewendet hatten und die feudalen Anschauungen anderswo längst aufgegeben waren. Und die Gemeinden hatten schon Jahrzehnte vor dem Verpfändungsvertrag nur mit Widerstreben die Weisungen ihres politisch und konfessionell auf anderem Boden stehenden Oberherrn entgegen genommen. Im bischöflichen Schlosse in Chur war man jetzt der lastenden Sorgen wegen der widerspenstigen Herrschaftsleute enthoben, und am Heinzenberg atmete man auf, weil die politischen Fesseln endgültig gefallen waren³³⁾.

³³⁾ Dr. R. Wagner beschreibt das Verhältnis zwischen den Herrschaftsrechten und den Gemeinderechten in den Rechtsquellen des Grauen oder Oberen Bundes Seite 7 f. in den Drei Bünden mit folgenden Worten: «Gegen Ende des 15. Jahrhunderts ungefähr stand die Waagschale zwischen den Herrschaftsrechten und den Gemeinderechten gleich, und die notwendige Folge davon war, daß ein Kampf zwischen den Inhabern derselben ausbrechen mußte. Dieser Kampf nun ist zum größten Teile nicht durch die rohe Gewalt, sondern in den Formen des Rechts ausgekämpft worden.» — Dieses Urteil trifft für die Entwicklung der Verhältnisse am Heinzenberg zu, nur mit dem Unterschied, daß die befreiende Bewegung deselbst später einsetzte und infolgedessen auch später das erstrebte Ziel erreichte.